

Mitteilung

des Ministeriums für Finanzen

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2018 bis 2022

Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 20. November 2018, Az.: 2-0420.2/32:

Der Ministerrat hat am 20. November 2018 die Mittelfristige Finanzplanung (MifriFi) gem. § 31 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Jahre 2018 bis 2022 beschlossen und das Ministerium für Finanzen beauftragt, diese dem Landtag zuzuleiten.

Sie erhalten die Übersicht 1 zur Mittelfristigen Finanzplanung in der Anlage zu diesem Schreiben.

Die MifriFi ist ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung. Sie stellt die Erwartungen der Landesregierung bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Einnahmen und der Ausgaben in hochaggregierter Form dar. Sie hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Die MifriFi bildet für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vollständig den Entwurf der Landesregierung zum Nachtrag des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg 2018/2019 inkl. dessen struktureller Folgewirkungen ab. Eigentliche Planjahre sind also die Jahre 2020, 2021 und 2022. Basis für die Fortschreibung der Jahre 2020, 2021 und 2022 bilden die Werte des Entwurfs zum Nachtrag des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg 2018 und 2019 sowie die Meldungen der Ressorts bzw. der Landtagsverwaltung, des Rechnungshofs und des Verfassungsgerichtshofs.

Die Landesregierung hat sich zum zentralen Ziel gesetzt, die Finanzen des Landes dauerhaft auf eine solide Basis zu stellen und die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 souverän und verlässlich einzuhalten. Wie bereits im Urhaushalt des StHPl. 2018/2019 ist auch im Regierungsentwurf zum Nachtrag 2018/2019 keine Aufnahme von neuen Schulden vorgesehen. Vielmehr sollen im Doppelhaushalt 2018/2019 Schulden am Kreditmarkt in nennenswertem Umfang getilgt werden.

Die aktuelle Finanzplanung berücksichtigt das bewährte Prinzip einer vorsichtigen und vorausschauenden Haushaltsplanung. Trotz verbesserter Steuereinnahmeprognosen verbleibt ein haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf. Dies unterstreicht erneut die Bedeutung einer vorsichtigen Haushaltsplanung und die

Vermeidung weiterer struktureller Vorbelastungen. Bereits heute wird deutlich, dass auch bei der im Frühjahr 2019 anstehende Haushaltsaufstellung für die Jahre 2020 und 2021 klare Prioritäten zu setzen sind. Nicht nur die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Schuldenbremse, sondern auch der Abbau des vorhandenen Handlungsbedarfs setzen die Rahmenbedingungen künftiger Haushalte.

Ergänzend zur beigefügten Übersicht möchte ich folgende Punkte kurz näher erläutern:

- Die *Steuereinnahmen* sind weiterhin ausgesprochen gut. Damit hält der Konjunkturaufschwung ungewöhnlich lange an. Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute haben bereits auf die Risiken im außenwirtschaftlichen Umfeld reagiert und ihre Wachstumsprognosen für 2019 deutlich gesenkt. In der MifriFi wurden die Zuwachsraten in den Jahren ab 2020 nach dem Vorsichtsprinzip auf 3 v. H. begrenzt. Damit werden insbesondere internationale Risiken berücksichtigt, die Deutschland sowie Baden-Württemberg aufgrund ihrer starken Auslandsverflechtungen besonders treffen würden.

Mio. EUR	2018	2019	2020	2021	2022
Brutto	40.335	41.330	39.530	40.710	41.935
Netto	29.451	30.222	31.435	32.348	33.324

- Das vom Bund eingesetzte und voraussichtlich für die Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat maßgebliche Produktionslücken-Verfahren führt zu *Tilgungsverpflichtungen* für 2020 und 2021.

Im Einzelnen enthält die MifriFi folgende Werte:

Mio. EUR	2020	2021	2022
Zulässige Kreditaufnahme (+) / Tilgungsverpflichtung (-)	-267,3	-96,0	+35,0

- Die *Personalausgaben* berücksichtigen die geltenden tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen. In den Jahren 2020 bis 2022 wurde bei den besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben entsprechend der Systematik der vorausgegangenen MifriFi-Berechnungen eine jährliche Steigerungsrate von rd. 2,1% vorgesehen. Diese orientiert sich am 10-Jahresdurchschnitt der vorhergegangenen Jahre.
- Im Zusammenhang mit der Reform der Forstverwaltung wurden für den *Versorgungslastenausgleich* einmalig 105,0 Mio. EUR eingeplant.
- Die Zuführungen an den *Versorgungsfonds* sind in den Sachausgaben berücksichtigt. Bei den Zuführungen ist die ansteigende Zahl der Wiederbesetzungen und Neueinstellungen berücksichtigt. Ab dem Jahr 2020 wird die monatliche Zuführung anstelle bislang 500 EUR mit 750 EUR für neu besetzte Stellen und mit 1.000 EUR für neue Stellen erhöht.
- Die *Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen* wurden durch konkrete Fortschreibung der Einzelpositionen ermittelt. Diese Ausgaben werden unterschieden nach
 - bundesgesetzlichen,
 - landesgesetzlichen und
 - sonstigen rechtlichen Verpflichtungen.
- Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU, gedeckt sind, sind als *durchlaufende zwangsläufige Ausgaben* ausgewiesen. Unter die durchlaufenden Mittel fallen u. a. der kommunale Finanzausgleich oder die Regionalisierungsmittel für den Schienenpersonennahverkehr bzw. den öffentlichen Personennahverkehr.

- Die *übrigen strukturellen Ausgaben* werden in den Planjahren 2020 bis 2022 grundsätzlich auf der Basis der Ansätze des Entwurfs zum Nachtrag des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg 2018/2019 fortgeschrieben.

Die endgültige Fassung der Mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022 mit ausführlichem Textteil wird den Abgeordneten des Landtags nach Einarbeitung der Ergebnisse der parlamentarischen Beratung zum Nachtrag des Staatshaushaltsplans 2018/2019 zur Verfügung gestellt.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen

Übersicht 1

Anlage

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg
für die Jahre 2018 bis 2022
(Stand 13.11.2018)
Gesamtplan

-in Mio. Euro-

Bezeichnung	<i>nachrichtlich</i>		Planung	Planung	Planung
	Haushalt Nachtrag	Haushalt Nachtrag			
	2018	2019	2020	2021	2022
I. Einnahmen					
1. Steuern*	40.335,0	41.330,0	39.530,0	40.710,0	41.935,0
2. Übrige Einnahmen	13.335,8	13.097,4	10.490,7	10.532,5	10.788,5
3. Netto-Kreditaufnahme (Minusbeträge bedeuten Tilgung)**	-250,0	-750,0	-267,3	-96,0	35,0
4. Gesamteinnahmen	53.420,8	53.677,4	49.753,4	51.146,5	52.758,5
II. Ausgaben					
1. Personalausgaben	17.406,0	18.018,0	18.675,8	19.243,9	19.811,7
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	4.982,2	4.833,5	1.807,7	1.684,4	1.685,0
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	14.026,4	14.831,8	13.111,4	13.615,2	14.107,9
- sonstige rechtliche Verpflichtungen >davon Schuldendienst	7.892,2	7.704,2	8.035,9	8.463,4	8.482,3
	1.505,0	1.564,4	1.708,9	2.002,5	1.802,5
2.2 - Durchlaufende Mittel	7.104,4	7.270,0	7.085,4	7.181,1	7.460,4
Zusammen:	34.005,2	34.639,5	30.040,4	30.944,1	31.735,6
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	2.281,1	1.340,7	1.531,9	1.746,4	1.718,5
./ All. Globale Minderausgabe	-19,4	-24,4	-15,0	-20,0	-25,0
./ Sonstige spezielle GMAs	-252,1	-296,3	-292,6	-283,0	-281,5
Es verbleiben somit (nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	2.009,6	1.020,0	1.224,3	1.443,4	1.412,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Sachausgaben insgesamt***	36.014,8	35.659,5	31.264,7	32.387,5	33.147,6
2.5 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	-187,1	-484,9	-200,8
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	53.420,8	53.677,4	49.753,4	51.146,5	52.758,5
4. Bereinigte Gesamtausgaben****	49.726,9	50.832,5	49.089,2	50.421,6	52.087,9

* Ab 2020: Abbildung BLF-Ausgleich über Umsatzsteuer-Vorwegabzug.

** Ab 2020: Tilgungsverpflichtung aufgrund des Produktionslückenverfahrens.

*** In Ausgabepositionen zum Abbau (impliziter) Verschuldung gem. VO zu § 18 LHO bereits enthalten: 2018: 2.470,7 Mio. EUR; 2019: 3.074,8 Mio. EUR.

**** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.